



NOTFALLPLAN

Auffrischkurs für LASD / BASD / SPP

Alexandra Ralser





Gesetzliche Bestimmungen

Ministerialdekret vom 10.03.1998 „Allgemeine Richtlinien für den Brandschutz und die Bewältigung von Notsituationen am Arbeitsplatz (Artikel 5; Anlage VIII, Punkt 8.2)“

Art. 5, „Bewältigung von Notsituationen im Brandfall“

1. Aufgrund der Bewertung des Brandrisikos ergreift der Arbeitgeber die nötigen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen, die im Brandfalle zur Anwendung kommen und überträgt sie in den Notplan, der gemäß der in Anlage VIII genannten Kriterien ausgearbeitet wird;
2. Mit Ausnahme der Betriebe, die im Art. 3, Absatz 2 des vorliegenden Dekretes genannt werden, ist der Arbeitgeber an Arbeitsplätzen, an denen weniger als 10 Personen beschäftigt sind, nicht zur Ausarbeitung eines Notplanes verpflichtet unter der Voraussetzung, dass die nötigen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen für den Brandfall getroffen werden.

Anlage VIII; 8.2 – Inhalte des Notplanes

Die Faktoren, die bei der Ausarbeitung des Notplanes zu berücksichtigen und bei seiner Niederschrift einzuschließen sind, sind:

- Die Merkmale der Orte mit besonderer Berücksichtigung der Fluchtwege;
- Die Brandmeldeanlage und das Alarmsystem;
- Die Anzahl der anwesenden Personen und ihr Standort;
- Die besonderen Risiken ausgesetzten Arbeitnehmer;
- Die Anzahl der Zuständigen für die Durchführung und die Überwachung des Notplanes sowie für die Evakuierungsassistenten (Zuständige für die Bewältigung der Notsituationen, Evakuierung, Brandbekämpfung, Erste Hilfe);
- Das Informations- und Ausbildungsniveau der Arbeitnehmer.

[...]

d) Die spezifischen Maßnahmen, die gegenüber besonderen Risiken ausgesetzten Arbeitnehmern vorgenommen werden müssen;

[...]

f) Die Vorgänge zur Alarmierung der Feuerwehr, zur Information bei ihrer Ankunft und für die Leistung der nötigen Assistenz während des Einsatzes.





Ministerialdekret vom 10.03.1998 „Allgemeine Richtlinien für den Brandschutz und die Bewältigung von Notsituationen am Arbeitsplatz (Artikel 5; Anlage VIII, Punkt 8.2)“

Für kleine Arbeitsstätten kann sich der Plan auf schriftliche Hinweise mit Vorhaltensvorschriften beschränken.
Für Arbeitsstätten, die im selben Gebäude untergebracht sind, denen jedoch verschiedene Leiter vorstehen, muss der Plan in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Arbeitgebern ausgearbeitet werden.
In großen oder komplexen Arbeitsstätten muss der Plan auch eine Planimetrie einschließen, mit folgendem Inhalt
In großen oder komplexen Arbeitsstätten muss der Plan auch eine Planimetrie einschließen [...].





Rundschreiben vom Amt für Brandverhütung Nr. 2/2001 (Punkt 1; Punkt 2) vom 01.03.2001 Abteilung 26

Rundschreiben NR.2/2001; Punkt 1 „Der Notfallplan“, muss „in allen kontrollpflichtigen Tätigkeiten der Brandverhütung laut Dekret des Innenministers vom 16. Februar 1982 und in allen Arbeitsstätten mit mindestens 10 Angestellten vorhanden sein.

[...]

Der Notfallplan muss alle möglichen Unfallszenarien, wie von der Risikoanalyse vorgesehen, berücksichtigen und jeweils die Vorgangsweise für die einzelnen Notfälle festlegen.

[...] Wo sich mehrere Betriebe im selben Gebäude befinden, müssen die Notfallpläne koordiniert werden.

Der Notfallplan ist allen Angestellten bekanntzugeben und ist bei Übungen zu überprüfen. Sollte die Übung nicht zufriedenstellend ausfallen, ist der Notfallplan zu ändern. Änderungen sind jedes Mal notwendig, wenn sich die Tätigkeit im Betrieb verändert [...]. Der Inhalt des Notfallplanes ist im Anhang VIII des Dekretes des Innenministeriums vom 10. März 1998 festgelegt. [...]

Für große oder komplexe Arbeitsstätten muss der Plan auch einen oder mehrere Lagepläne (Zeichnungen) [...] enthalten.





Einheitstext (Titel 1, Teil VI des GvD. Nr. 81 vom 09.04.2008)

Teil VI „Notfallmanagement“; Art. 43: Allgemeine Bestimmungen

1. Zwecks Erfüllung des Artikels 18, Absatz 1, Buchstabe t) hat der Arbeitgeber folgende Aufgaben inne:
 - a) er organisiert die notwendigen Beziehungen zu den öffentlichen Einrichtungen, die für die Bereiche der Ersthilfe, der Rettung, der Brandbekämpfung und dem Notfallmanagement zuständig sind;
 - b) er bestimmt zuvor die Arbeitnehmer gemäß Artikel 18, Absatz 1, Buchstabe b);
 - c) er informiert die Arbeitnehmer, die einer schweren und unmittelbaren Gefahr ausgesetzt sein könnten, über die getroffenen Maßnahmen und die zu befolgenden Verhaltensweisen;
 - d) er plant die Eingriffe, ergreift die Maßnahmen und erteilt Anweisungen, damit die Arbeitnehmer im Falle von schwerer und unmittelbarer Gefahr ihre Tätigkeit beenden oder flüchten können, wobei sie den Arbeitsplatz sofort verlassen;
 - e) er ergreift die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Arbeitnehmer in der Lage ist, in Situationen ernster und unmittelbarer Gefahr der eigenen Sicherheit, bzw. der Sicherheit anderer Personen, in denen er den zuständigen Vorgesetzten nicht erreichen kann, unter Berücksichtigung der eigenen Kenntnisse und technischen verfügbaren Mittel die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der Gefahr zu vermeiden.

e bis) er garantiert das Vorhandensein von Löschgeräten, welche für die Brandschutzklasse und Risikostufe des Arbeitsplatzes geeignet sind, auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen, unter denen diese verwendet werden könnten. Diese Pflicht gilt auch für fixe, handbetriebene oder automatische Löschanlagen, die mit Bezug auf die Risikobewertung ermittelt werden.³⁰
2. Bei den Ernennungen gemäß Absatz 1, Buchstabe b), berücksichtigt der Arbeitgeber die Größe des Betriebes und die spezifischen Risiken im Betrieb oder in der Betriebseinheit, gemäß den Kriterien, die in den Dekreten laut Artikel 46 vorgesehen sind.
3. Die Arbeitnehmer können die Ernennung nur aus triftigem Grund ablehnen. Sie müssen ausgebildet werden, in ausreichender Anzahl vorhanden sein und über angemessene Ausrüstungen verfügen, je nach Größe und spezifischen Risiken des Betriebs oder der Betriebseinheit. Mit Bezug auf das Personal der Verteidigung befähigt die spezifische Ausbildung bei Instituten oder Schulen genannter Verwaltung zur Funktion des Notfallbeauftragten.
4. Außer in begründeten Ausnahmefällen, darf der Arbeitgeber nicht von den Arbeitnehmern verlangen, die Arbeit wieder aufzunehmen, wenn noch eine schwerwiegende und unmittelbare Gefahr herrscht.



Information, Schulung



Vorlage: Notfallplan



AUTONOME PROVINZ BOZEN

LEITFADEN ZUR AUSARBEITUNG DES NOTFALLPLANES

für zivile Gebäude, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und Schulgebäude
(M.D. vom 10. März 1998)

„Alter“ Notfallplan:
seit mindestens 10 Jahren

NEU!

aktualisiert

NOTFALLPLAN
für das Gebäude **xxx**
Adresse

Rev.	Datum	Ausgearbeitet von	Beschreibung der Änderung
0	März	Verwahrer, Mitglieder der pe	Ersterstellung

Erläuterungen zur VORLAGE DES NOTFALLPLANS

Dieses Dokument dient dazu, zusätzliche Informationen bezüglich der Vorlage des Notfallplanes zu geben, um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern.

Allgemeines:

Gelb hinterlegte Textteile sind von Ihnen entsprechend der bei Ihnen vorhandenen Situation auszufüllen, zu löschen oder zu ergänzen.

Auf der ersten Seite können sie vor der Revisionstabelle ein Foto Ihres Gebäudes einfügen. Da es sich um einen komplett umgestalteten Bericht handelt, können Sie mit der Revision 0 beginnen.

INHALTSVERZEICHNIS

Ergänzende Erklärungen als Unterstützung



Der Notfallplan

... enthält die **Beschreibung des Gebäudes**, der **durchgeführten Tätigkeiten**, des angenommenen **Personenandrangs** und der zur Verfügung stehenden **Brandschutzmittel** und bezieht sich auf die **Struktur des Gebäudes** (Brandabschnitte, Ausgänge, Fluchtwege usw.), die Ausrüstungen (Brandmelde- und Löschanlagen) und die **Organisation** (Kommunikationsmittel, ausgebildetes Personal usw.).





Der Notfallplan (+ Erläuterungen) können von unserer Homepage heruntergeladen werden

[https://www.provinz.bz.it/Nützliche Informationen | Personal | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen – Südtirol](https://www.provinz.bz.it/Nützliche%20Informationen%20|%20Personal%20|%20Landesverwaltung%20|%20Autonome%20Provinz%20Bozen%20-%20Südtirol)

[https://www.provinz.bz.it/Newsletter | Personal | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](https://www.provinz.bz.it/Newsletter%20|%20Personal%20|%20Landesverwaltung%20|%20Autonome%20Provinz%20Bozen%20-%20Südtirol)

<http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gesundheit-sicherheit/notfallmanagement.asp>

Der „neue“ Notfallplan wurde nach mehr als 10 Jahren überarbeitet, aktualisiert und teilweise neu gestaltet.

- Inhaltlich gibt es nicht sehr viele Änderungen (Beschreibung und Aufzählung der verschiedenen Notfallszenarien sowie das Verhalten im Notfall sind mehr oder weniger gleich geblieben)
- Anpassung gesetzlicher Bestimmungen
- **NEU! In diesem Dokument wurden nun notwendige Ergänzungen und Anpassungen im Bereich „Menschen mit Beeinträchtigung“ vorgenommen =>Kapitel 3.5 „Beistand für Personen mit Einschränkungen“ (S. 14)**
- Neue Notrufnummer



Hinweise

- **Vorrangig: für Neubauten oder nach energetischen Sanierungen, bei welchen aufgrund der (baulichen) Maßnahmen der „alte“ Notfallplan überarbeitet und aktualisiert werden müsste**
- Diese Dokument stellt **eine Vorlage** dar
- Angaben müssen an das jeweilige Gebäude/Situation angepasst werden
- **Gelb hinterlegte Textteile** sind entsprechend auszufüllen, zu entfernen oder zu ergänzen => ggf. Fotos hinzufügen
- Bei Unklarheiten ggf. die örtliche Feuerwehr (z.B. Kommandanten), Sachverständigen (z.B. Gemeindearbeiter) hinzuziehen
- Auf der ersten Seite können sie vor der Revisionstabelle ein Foto Ihres Gebäudes einfügen. Da es sich um einen komplett umgestalteten Bericht handelt, kann mit der Revision 0 begonnen werden.



VORWORT

Der Notfallplan ist in Übereinstimmung mit den Kriterien gemäß Anhang VIII des M.D. (allgemeine Kriterien zum Brandschutz und Notfallmanagement in den Arbeitsstätten) ausgearbeitet worden.

Der Notfallplan enthält die **Beschreibung des Gebäudes**, der durchgeführten Tätigkeiten des Personals, den angenommenen **Personenandrang** und der zur Verfügung stehenden Brandschutzmaßnahmen. Er bezieht sich auf die **Struktur des Gebäudes** (Brandabschnitte, Ausgänge, Fluchtwege) und die **Ausrüstungen** (Brandmelde- und Löschanlagen) und die **Organisation** (ausgebildetes Personal usw.).

Alle Bediensteten sind über die Maßnahmen, die im Notfall durchzuführen sind, informiert. Angestellte Bedienstete werden über die Fluchtwege informiert, sofern die Räumung der Arbeitsstätte stattgefunden hat bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

Großes, komplexes Gebäude:

- Arbeitsstätte mit mittlerem bzw. hohem Brandrisiko
- vorliegendes Brandschutzprojekt
- komplexes (verschachteltes) Gebäude: mehrere Stockwerke, diverse Treppenhäuser, mindestens zwei Ausgänge (pro Stock)

Da es sich um ein großes / komplexes Gebäude handelt, ist die im § 10.03.1998 vorgesehene **Planimetrie** mit folgenden Inhalten beige

- Die **Fluchtwege**
- Den Standort der **Löschmittel** (Feuerlöscher und Wandhydranten)
- Den Standort des **Hauptelektrokastens** (oder des Hauptschalttafeln)
- Die Lage des **Sammelplatzes**
- Den Standort der **Alarmknöpfe**
- Der Standort der **Schalttafeln**
- Die Planimetrie, die im Gebäude aufgehängt ist, enthält zusätzlich
- Den aktuellen **Standort des Betrachters** („Sie befinden sich hier“)



Aufgrund des Vorhandenseins von entzündlichem Material und Zündquellen können folgende Lokale als **Risikolokale** bezeichnet werden:

- ...
- ...

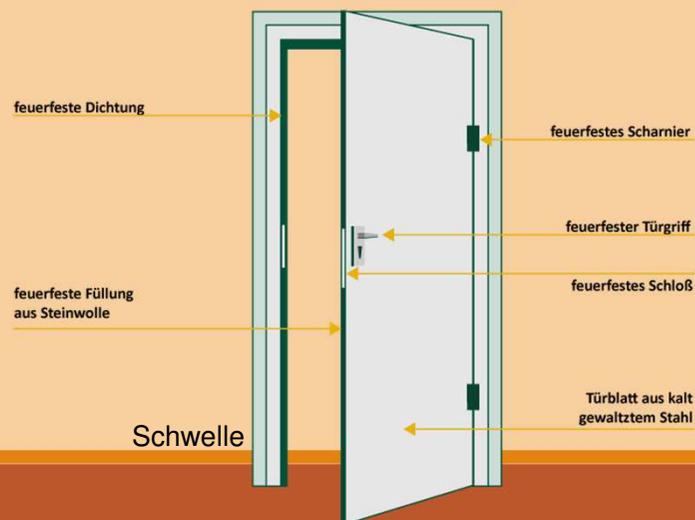
Die oben angegebenen Lokale bilden jeweils **einen / keinen** eigenen Brandabschnitt. Ein eventueller Brand und die entsprechende Rauchbildung können sich somit **nur nach einer gewissen Zeit / relativ schnell** ausbreiten.



Risikolokale (ggf. durch **Brandschutztüren** geschützt)

=> siehe Brandschutzprojekt (sofern vorhanden):

- Küchen
- Abstell- bzw. Lagerräume
- Technik- und Serverräume
- Laboratorien / Werkstätten
- Archive
- Garagen
- Heizraum (Pellets, Hackschnitzel, Methangas, Heizöl)



Angaben auf der Etikette:

- Hersteller (Name oder Kontaktdaten, z. B. Code oder Anschrift);
- Produkttyp und/oder -bezeichnung;
- Seriennummer oder Referenznummer des Produkts;
- Klassifizierung der Feuer- bzw. Rauchschutztür

1.2 Vorhandensein eines Sprengkörpers (Bombenalarm)

Die Meldung eines Bombenalarms bzw. das Vorhandensein eines Sprengkörpers kann nicht ausgeschlossen werden.

1.3 Defekte an Anlagen (Gasaustritte, Explosionen, Wasserschäden)

Es kann zu Defekten an den Verteilungsanlagen wie Gasaustritte und Explosionen sowie auch zu Wasserschäden kommen.

1.4 Erdbeben

Mögliche Auswirkungen eines Erdbebens werden berücksichtigt.

1.5 Überschwemmungen, Murenabgänge, Wasserschäden

Mögliche Auswirkungen von Überschwemmungen, Murenabgänge und Wasserschäden werden berücksichtigt.

1.6 Vorfälle in Laboratorien / Werkstätten / Praxisräumen

Mögliche Vorfälle in z.B. Kindergärten, Landesabteilungen in Zusammenhang z.B. mit Chemikalien und menschlichem Fehlverhalten werden berücksichtigt.

1.7 Übelkeit / Verletzung einer Person

Die Erstversorgung von verletzten Personen oder anderen, die Erste-Hilfe brauchen wird berücksichtigt.



Für eine Einrichtung nicht zutreffende Angabe von der Vorlage



Sofern nicht zutreffend



2 EIGENSCHAFTEN DES GEBÄUDES	
Bezeichnung des Gebäudes:	...
Adresse:	...
Anzahl der überirdischen Stockwerke:	...
Anzahl der unterirdischen Stockwerke:	...
Eigentümer des Gebäudes:	...
Verwahrer des Gebäudes:	...
Bestimmung des Gebäudes:	...
Andere im Gebäude anwesende Körperschaften / Private:	...

siehe ggf. Sicherheitsbericht
oder Brandschutzprojekt

ZWEITEN STOCK
→ Büro
→ Lokale
→ Abstellk
→ 2 Stiege
→ Aufzugsschacht
→ Toiletten

2.1 Zusammensetzung der Stockwerke

UNTERGESCHOSS
→ Garage
→ Archiv
→ Magazine
→ Unterstation der Heizanlage
→ Lokal des Hauptelektrokastens
→ Aufzugsschacht
→ Toiletten

Anzahl der Räume -sofern mehr als einer

z.B. 2 Magazine, 3 Toiletten

PARTERRE
→ Vorraum
→ Sitzungssäle
→ Stiegenhaus
→ Aufzugsschacht
→ Toiletten

z.B. Kindergarten, Gehaltsamt

DACHGESCHOSS
→ Büro
→ Abstellk
→ Maschine des Aufzugs
→ 2 Stiege
→ Aufzugsschacht
→ Toiletten

Für das jeweilige Gebäude entsprechende Anpassungen vornehmen



2.2 Personenandrang

STOCKWERK 	ANZAHL DER PERSONEN 	ANZAHL DER BEDIENTETEN MIT EINSCHRÄNKUNGEN 	ANWESENHEIT VON KUNDEN 
Untergeschoss	-	-	-
Parterre	3	-	-
Erster Stock	15	-	50 (Sitzungssaal)
Zweiter Stock	21	1 (Zimmer Nr. xx)	-
Dachboden	12	-	-
Insgesamt	51	1	50

Von 10 bis zu 30

Kunden / Eltern

Anmerkung:

z.B. Kindergärten mit **interner Öffnung**: Bildungsangebote in allen Räumlichkeiten und Stockwerken

Achtung: max. erlaubte Anzahl beachten

Kindergärten:

Eintritts- und Abholzeiten (morgens bis 08:45 Uhr; mittags und nachmittags) => **erhöhter Personenandrang**

Landesabteilung mit Publikumsverkehr => Kunden



2.3 Lokale mit spezifischem Risiko und Brandabschnitte

Folgende Lokale mit spezifischer Gefahr sind vorhanden:

- Garagen
- Archive
- Labore
- Heizzentralen
- Werkstätten
- Bibliotheken
- ...



Siehe Risikolokale
Beispiele:
Küche (eigener Brandabschnitt)
Heizung (eigener Brandabschnitt)
Abstellraum (kein eigener Brandabschnitt)

2.4 Externes Straßennetz und Zugänge

Das Gebäude ist von folgenden Straßen bzw. Plätzen umgeben:

- Im Norden: ...
- Im Osten: ...
- Im Süden: ...
- Im Westen: ...

Hauptzugang des Gebäudes:

... (Breite ..., Öffnungsrichtung ...)

Nebenzugänge des Gebäudes:

... (Breite ..., Öffnungsrichtung ...)

... (Breite ..., Öffnungsrichtung ...)

...

Breite/Tür:

Gesetzliche Vorgaben

Schulbaurichtlinien Art. 89, Punkt 2; Art. 96, Punkt 2;

GvD. 81/08, 1.6.3.

Richtlinien für den Brandschutz Abschnitt 3.5

- ✓ mindestens 1,00 m; wenigstens eine Tür muss 1,20 m breit sein
- ✓ 0,80m +2% Toleranzgrenze; 0,90m breit

Öffnungsrichtung:

Gesetzliche Vorgaben (Schulbaurichtlinien;

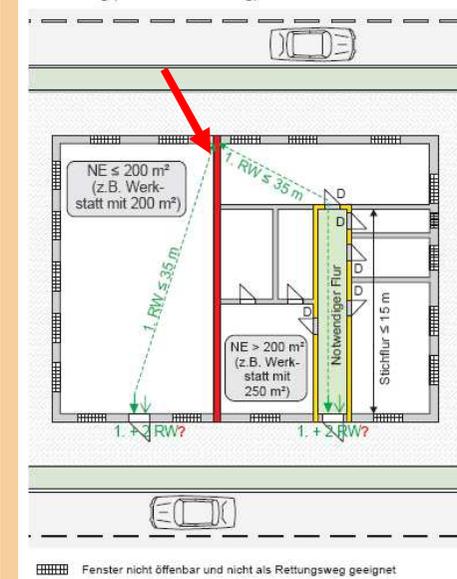
Art. 96; Richtlinien für den Brandschutz

Abschnitt 3.9)

- ✓ Nach außen: alle Türen, die sich entlang der Fluchtwege befinden, müssen nach außen in Fluchtrichtung zu öffnen sein (und mit Panikverschlüssen ausgestattet sein)
- ✓ Nach innen: Türen der Innenräume (z.B. Klassenraum; Büro) können auch nach innen aufgehen

Gebäudeklasse 5 im EG

Abweichung (Ausnahme/Befreiung) erforderlich



2.5 Vertikale Verbindungen

Die Stockwerke des Gebäudes sind durch folgende Treppen verbunden:

A. TREPPE NORDSEITE

Diese Treppe verbindet alle Stockwerke vom Untergeschoss bis zum Dachboden. Der Zugang zum Treppenhaus erfolgt auf jedem Stockwerk durch Türen mit einer Breite von 1.2 Metern, die mit Panikbügel und Selbstschließvorrichtung ausgestattet sind und einen Feuerwiderstand von REI 60 aufweisen.

Vor dem Zugang zum Treppenhaus ist keine Filterzone vorhanden. Am oberen Ende des Treppenhauses befindet sich eine Belüftungsöffnung mit einem Querschnitt von 1 m², welche sich im Notfall automatisch öffnet.



B. EXTERNE TREPPE

Erlaubt das Verlassen der Korridore jedes Stockwerkes (dritten, zweiten, ersten) zum Parterre. Es handelt sich um eine brandgeschützte Treppe, die mit Strukturen, Fenstern und Türen mit Feuerwiderstand von REI 60 gegen die Auswirkungen eines gebäudeinternen Brandes ausgestattet ist.



Die Stockwerke sind mit einem Aufzug verbunden.

AUFZUG

Ein Aufzug verbindet alle Stockwerke vom Untergeschoss bis zum Dachboden. Der Aufzug darf im Notfall nicht genutzt werden, da er nicht brandgeschützt ist.



nicht zutreffendes



Beispielsätze (gelb markiert)

- ✓ ggf. Ausschnitte aus dem Brandschutzprojekt einbauen
- ✓ Eigene Formulierung möglich (Anhaltspunkte berücksichtigen) => Erläuterungen



ggf. Ergänzung durch Fotos

2.5 Vertikale Verbindungen

Hier ist die Beschreibung der vertikalen Verbindungen des Gebäudes anzugeben:

- Treppen (ev. Fotos einfügen)
- Lage der Verbindungen
- Verbundene Stockwerke des Gebäudes (auch zu unterirdischen Etagen)
- Breite der Treppen
- Öffnungsrichtungen der eventuell vorhandenen Türen
- Feuerbeständigkeit und Breite der Türen (insbesondere, falls vorhanden, Tür zwischen unterirdischer Etage und Erdgeschoss)
- Vorhandensein einer (brandgeschützten) Zone vor dem Zugang zum Treppenhaus
- Vorhandensein eines brandgeschützten Treppenhauses
- Vorhandensein einer externen Treppe
- Belüftung des Stiegenhauses

Aufzüge:

- Lage des Aufzugschachtes und des Maschinenraumes
- Vorhandensein eines feuersicheren Aufzuges
- Verbundene Stockwerke des Gebäudes und Aufzugstyp

Bitte angeben, welche vertikalen Verbindungen im Falle eines Notfalles als sicher gelten.

In der Vorlage des Notfallplans finden Sie ein Beispiel für eine solche Beschreibung (alle gelb hinterlegte Teile den Gegebenheiten anpassen).



2.7 Sammelplatz



Der Sammelplatz befindet sich hier: ...

Er liegt in der Nähe des Gebäudes, ist von allen Notausgängen leicht erreichbar und stellt einen sicheren Ort dar. Die Tätigkeiten der Einsatzkräfte werden durch seine Lage nicht eingeschränkt. Er ist entsprechend beschildert.

2.8 Ausgänge

Folgende Zugänge inklusive Nebenzugänge des Gebäudes sind Notausgänge:



ggf. Ergänzung durch Fotos

2.7 Sammelplatz

Der Sammelplatz ist der Ort, wo sich die Bediensteten im Falle einer Räumung des Gebäudes einfinden. Diese Zone muss:

- In der Nähe des evakuierten Gebäudes liegen, aber einen genügend großen Abstand von diesem haben, um einen sicheren Ort darzustellen
- Leicht und sicher von jedem Notausgang aus erreichbar sein (vorzugsweise ohne öffentliche Verkehrswege überqueren zu müssen)
- Für die Einsatzfahrzeuge leicht erreichbar sein, diese aber nicht während des Einsatzes behindern (es wird empfohlen, eine Stellungnahme von der Feuerwehr einzuholen)

Nach Möglichkeit Bezug auf eine Planimetrie des Gebäudes und der angrenzenden Zonen nehmen. Der Sammelplatz ist entsprechend zu beschildern.



2.9 Zufahrten zum Gebäude für die Einsatzfahrzeuge

Die Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge hat folgende Eigenschaften:

Eigenschaften	Empfohlene Maße	Vorhandene Maße
Breite der Zufahrt	3,5 Meter	... Meter
Freie Höhe der Zufahrt	4,0 Meter	... Meter
Umkehrradius	12,0 Meter	... Meter
Neigung	nicht über 15%	... %
Belastbarkeit der Zone	20 Tonnen	... Tonnen



Da die Eigenschaften der Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge die empfohlenen Maße unterschreitet, wurde die Feuerwehr entsprechend informiert.

Anfrage um Unterstützung bei der Erhebung der Daten:
Örtliche Feuerwehr oder
Sachverständiger der Gemeinde

2.10 Löschmittel

Lage, Anzahl und Art der Löschmittel:

STOCKWERK	FEUERLÖSCHER (Gewicht – Typ – Löschkapazität)	HYDRANTEN	LÖSCHANLAGEN
			
Untergeschoss	8 (6 kg – Pulver – 34A 138B-C)	2 (Garage)	CO ₂ (Garage)
Parterre	4 (6 kg – Pulver – 34A 138B-C)	1 (Stiegenhaus)	!
Erster Stock	4 (6 kg – Pulver – 34A 138B-C) 2 (2 kg – CO ₂ – 34B-C) (Sitzungssaal)	2 (Vorraum)	!
Zweiter Stock	4 (6 kg – Pulver – 34A 138B-C)	2 (Treppenhaus)	!
Dachboden	4 (6 kg – Pulver – 34A 138B-C)	!	!



Mindestens 2 Feuerlöscher pro Stock (siehe u.a. Schulbaurichtlinien; Art. 94)

Mindestens 1 Feuerlöscher pro Stock (siehe u.a. Richtlinien 1998; Anlage V; Kapitel 5.2.)

2.11 Brandmelde- und Alarmanlagen

STOCKWERK 	ALARMKNÖPFE (Anzahl) 	RAUCHMELDER 
UNTERGESCHOSS	Korridor (1) Archiv (1) Garage (2)	<ul style="list-style-type: none"> Lokal des Hauptelektrokastens Abstellkammern Archiv Garage
PARTERRE	Eingang (1)	<ul style="list-style-type: none"> Vorraum Eingang
ERSTER STOCK	Korridor (1) Vorraum (4)	<ul style="list-style-type: none"> Sitzungssäle Vorraum Eingang
ZWEITER STOCK	Korridor (3)	<ul style="list-style-type: none"> Büros Korridore Stiegenhäuser
DACHBODEN	Korridor (3)	<ul style="list-style-type: none"> Büros Korridore Stiegenhäuser Maschinenraum des Aufzugs



2.12 Räumungssignal

Das Räumungssignal kann von jedem Alarmknopf aus betätigt werden bzw. ertönt automatisch über die Brandmeldeanlage. Es ertönt nur das Signal (es wird keine Lautsprecherdurchsage vorgenommen).



2.13 Aufhebung des Alarms

Die Aufhebung des Alarms wird durch ein akustisches Signal mitgeteilt. Anschließend können die Bediensteten wieder in die eigenen Büros zurückkehren.

Oder

Das Gebäude besitzt keine Anlage, die die Aufhebung des Alarms signalisiert. Das Mitglied der Notfalleinsatzgruppe gibt den Bediensteten seines Stockwerkes Bescheid, dass der Notfall beendet ist und dass es möglich ist, wieder in die eigenen Büros zurückzukehren.

In Ausnahmefällen (sehr kleine Kindergärten / Schulen)



3.1 Alarmierung und Mitteilung eines Notfalls

Siehe auch schematische Darstellung auf der nächsten Seite

➤ Interne Meldung eines eventuellen Notfalls

WIE	VON WEM (ODER WAS)	AN WEN
Automatisch	Von den Rauchmeldern	Direkt an die Feuerwehr (wenn verbunden)
Manuell (mündlich oder durch Alarmknöpfe)	Von der Person, die eine Gefahrensituation bemerkt hat	An ein Mitglied der Notfalleinsatzgruppe

➤ Meldung eines Notfalls von einem Mitglied der Notfalleinsatzgruppe bzw. die Weiterleitung des internen Notfalls

WIE	VON WEM UND WAS	AN WEN
Telefonisch	Mitglied der Notfalleinsatzgruppe Bewertete Situation (auch mitteilen, ob Rettungssanitäter benötigt werden und / oder die Räumung des Gebäudes erforderlich ist)	<ul style="list-style-type: none"> An die Feuerwehr An den Gebäudeverwahrer An die Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe der anderen Stockwerke, wenn notwendig

➤ Aufhebung eines Fehlalarms

WIE	VON WEM	AN WEN
Telefonisch	Von einem Mitglied der Notfalleinsatzgruppe nach Feststellung, dass es sich um einen Fehlalarm handelt	An die Feuerwehr (falls automatische Meldung) An den Gebäudeverwahrer

➤ Räumungssignal

WIE	VON WEM (ODER WAS)	AN WEN
Automatisch	Von den Rauchmeldern	An das gesamte Gebäude oder Teile davon (und ev. an die Feuerwehr)
Alarmknopf	Vom Mitglied der Notfalleinsatzgruppe	An das gesamte Gebäude oder Teile davon

➤ Mitteilung der notwendigen Informationen bei Eintreffen der Ersthelfer (Feuerwehr / Sanitäter)

WIE	VON WEM (ODER WAS)	AN WEN
Mündlich	Mitglied der Notfalleinsatzgruppe Gebäudeverwahrer	Feuerwehr Sanitäter

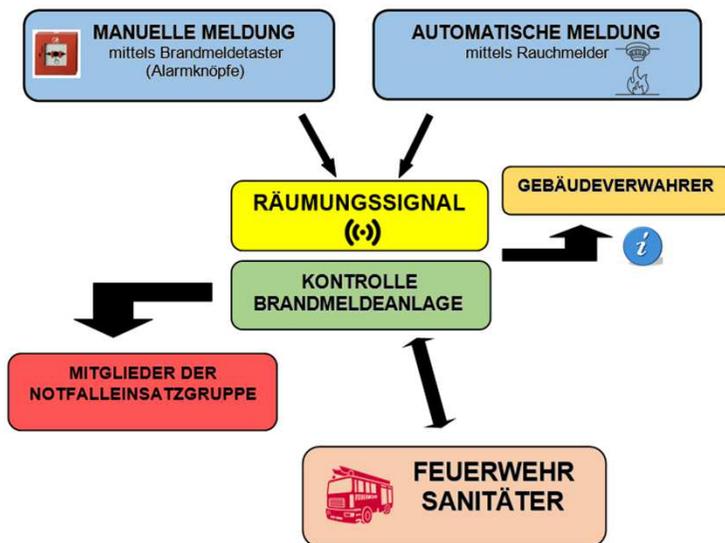


An die jeweilige Situation vor Ort anpassen!

Einzelne Punkte mit den MNFEG besprechen und festlegen

Gebäudeverwahrer => Schulstellen- bzw. Kindergartenleitung;

3.2 Schematische Darstellung zur Mitteilung eines Notfalls





Allen Mitgliedern der Notfalleinsatzgruppe ist die gelbe Kappe bzw. Leuchtweste als Erkennungsmerkmal zur Verfügung gestellt, die während der Räumungsübung bzw. beim Notfall getragen wird.



Mitglieder der NFEG (Notfalleinsatzgruppe) sollten sich von den restlichen Anwesenden bei der Evakuierung hervorheben

3.4 Notfallmanagement außerhalb der Bürozeiten/Schultätigkeit

Folgende Situationen außerhalb der Bürozeiten können vorkommen	Die Notfallmeldung wird wie folgt durchgeführt	Es ist Personal vorhanden, welches im Stande ist erste Eingriffe durchzuführen
Durchführung von Veranstaltungen		Ja: Weißes Kreuz und internes Personal
Anwesenheit von einzelnen Personen aufgrund von arbeitsbedingten Notwendigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird der Alarm ausgelöst • Es wird der Verwahrer verständigt • ... 	Nein (außer es arbeitet ausgebildetes Personal)
Anwesenheit des externen Reinigungspersonals		...
...		...

Ob es diese „Ausrüstung“ auch in einer Schule / Kindergarten / Landesabteilung braucht, entscheidet die jeweilige NFEG bzw. AG / SFK

Die Planung, Organisation und Ausrüstung bestimmen die NFEG und halten diese Informationen auch im jeweiligen Notfallplan fest



Ausbildung: adäquate Einführung für eine mögliche Evakuierung / **Information**

3.5 Beistand für Personen mit Einschränkungen

Neben physischen bzw. motorischen Einschränkung (Gliedmaßen oder Teile der oberen Gliedmaßen gelähmt; sensorisch: Augenverband, Ohrverband), die leichter zu erkennen sind, kann es auch intellektuelle / kognitive Einschränkungen geben. Die Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe sind darin ausgebildet, bei der Räumung ein waches Auge zu haben und allen Personen, die Hilfe benötigen, zur Seite zu stehen.

Die / der anwesende Bedienstete mit Einschränkungen wurde wie vorgesehen bei der Erstellung des Notfallplanes miteinbezogen und der Plan wurde unter Berücksichtigung dieser Einschränkung ausgearbeitet.

Oder

Es sind keine Bediensteten mit Einschränkungen anwesend.

Im Gebäude können externe Personen mit Einschränkungen (z.B. Bürger) anwesend sein.

Hilfestellung gegenüber Rollstuhlfahrern oder Personen mit eingeschränkter Mobilität (Beweglichkeit)

Um eine entsprechende Hilfestellung gegenüber **Personen mit Einschränkungen** und **Personen mit eingeschränkter Mobilität** (z.B. bei Verwendung eines Rollstuhls oder anderer Hilfsmittel) zu garantieren, wurden körperlich geeignete Bedienstete für die Beförderung von Personen mit Einschränkungen **ausgebildet**. Es handelt sich dabei um folgende Bedienstete:

- ...
- ...

Außerdem stehen Evakuierungsstühle zur Verfügung.

Oder

Es gibt keine architektonischen Barrieren, welche eine Räumung des Gebäudes von Personen mit Einschränkungen erschweren würden. Die Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe begleiten diese Personen zum Sammelplatz, brauchen diese aber nicht manuell befördern.

Zum Beistand von Personen mit Einschränkungen siehe auch Anlage I.



Wie transportiere / begleite ich die hilfsbedürftige Person nach unten bzw. zum sicheren Sammelplatz (ohne mich dabei selbst zu gefährden oder zu verletzen)?

Stehen mir Hilfsmittel (wie z.B. den Evakuierungsstuhl) zur Verfügung?

Brauche ich für die Evakuierung dieser hilfsbedürftigen Person ggf. eine zweite Person

Hilfestellung bei Personen mit eingeschränktem Seh- oder Hörvermögen



Weiterführende Informationen: siehe Erläuterungen

Hilfestellung gegenüber Rollstuhlfahrern oder Personen mit eingeschränkter Mobilität (Beweglichkeit)

Bei der Erstellung des Notfallplanes ist eine entsprechende Hilfestellung gegenüber Personen mit Einschränkungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität (z.B. bei Verwendung eines Rollstuhls oder anderer Hilfsmittel) vorzusehen. Wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Überwindung vorhandener architektonischer Barrieren vorhanden sind bzw. wenn solche Maßnahmen im Brandfall nicht gewährleisten werden können, ist die **Ausbildung** körperlich geeigneter Bediensteten für die Beförderung von Personen mit Einschränkungen vorzusehen. Es ist die eventuelle Notwendigkeit von **Evakuierungsstühlen** oder anderen Hilfsmitteln zu überprüfen.



z.B. korrekte Hebe- bzw. Tragetechniken



→ brand- und rauchgeschützter Raum



Hilfestellung gegenüber Personen mit eingeschränktem Sehvermögen oder Gehör



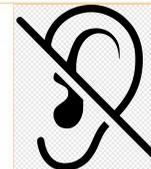
Personen mit begrenztem Sehvermögen müssen in der Lage sein, die Fluchtwege zu erkennen und die Ausgänge ohne Probleme zu finden. Im Falle eines Notfalles müssen ausgebildete Bedienstete die Personen mit eingeschränktem Sehvermögen bis zum Ausgang begleiten. Bei Personen mit eingeschränktem Gehör besteht die Gefahr, dass sie das Alarmsignal nicht wahrnehmen. Auch in diesem Fall müssen ausgebildete Bedienstete diese Personen über die Notsituation **informieren** und bei Bedarf **bis zum Sammelplatz begleiten**.



Hilfestellung gegenüber Personen mit eingeschränktem Sehvermögen oder Gehör



Im Falle eines Notfalles begleiten ausgebildete Bedienstete die **Personen mit eingeschränktem Sehvermögen** bis zum Ausgang. **Personen mit eingeschränktem Gehör** werden durch ausgebildete Bedienstete über die Notsituation informiert und bei Bedarf bis zum Sammelplatz begleitet.



Es handelt sich dabei um folgende Bedienstete:

- ...
 - ...
- Oder

Das Gebäude ist mit sensorischen und taktilen Notfallmeldern ausgestattet, welche es den Personen mit eingeschränktem Seh- und / oder Gehörvermögen erlaubt, selbständig das Gebäude zu verlassen. Trotzdem begleitet ein Mitglied der Notfalleinsatzgruppe diese Personen zum Sammelplatz.

Anwesenheit einer Person mit
Einschränkung (Landesbedienstete, Kind,
Schüler*innen, Lehrperson, Elternteil usw.)
=> **Meldung an den Gebäudeeigentümer**

Maßnahmen, um das Gebäude, das Büro, den Arbeitsplatz für Personen mit Einschränkungen zugänglicher zu machen

Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt, um das Gebäude für Personen mit Einschränkungen zugänglicher zu machen:

- Beseitigung von Mobilitätseinschränkungen (z.B. Stufen)
- Mobilitätserleichterung: Handläufe auch auf horizontalen Wegen
- Taktile Sonderzeichen oder Blinker zur Orientierungserleichterung vorhanden
- Evakuierungsstühle für Personen mit Einschränkungen vorhanden

Oder

Ein Bericht mit den erforderlichen Eingriffsmaßnahmen wurde dem zuständigen Amt zugeschickt. Solange die erforderlichen Maßnahmen nicht umgesetzt worden sind, werden folgende alternative Maßnahmen ergriffen:

- Periodische Ausbildung und Sensibilisierung der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe

Maßnahmen für Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe, um Personen mit Einschränkungen zu unterstützen

Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt, um das Gebäude für Personen mit Einschränkungen zugänglicher zu machen:

- Schulung speziell für die Unterstützung von Personen mit Einschränkungen, insbesondere da es sich um ein öffentlich zugängliches Gebäude handelt
- Die Anwesenheit von Personen mit Einschränkungen wird den Mitgliedern der Notfalleinsatzgruppe gemeldet



3.7 Ausbildung zum Brandschutz und Erste Hilfe-Beauftragten

Auflistung der Erste- Hilfe- und Brandschutzbeauftragten

Name und Nachname	Erste-Hilfe	Brand- schutz	Stockwerk	Berufsbild/ Telefonnummer

Die Namen der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe des gesamten Gebäudes, das zuständige Stockwerk und die Erreichbarkeit sind im Register der periodischen Kontrollen aufgelistet.

Hinweis auf Ernennungen (Mitteilung, Register der periodischen Kontrollen usw.)



Haben Sie noch Fragen?

Danke für die Aufmerksamkeit!

